



- Beschlusskammer 2 -

**B e s c h l u s s**

In dem Verfahren zur

Feststellung zur Genehmigungspflicht von Resale-Angeboten der Betroffenen

Az.: BK 2c-99/012

Verfahrensbeteiligte:

**Deutsche Telekom AG**

Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer  
(Vorsitzender), Detlev Buchal, Jeffrey A. Hed-  
berg, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz  
Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing.  
Gerd Tenzer

**- Betroffene -**

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne  
öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RR Busch (Beisitzer 1) und

RD Funk (Beisitzer 2)

am 23.11.1999 beschlossen:

Angebote der Betroffenen über Fernverbindungen im Sprachtelefondienst an Diensteanbieter/Wiederverkäufer zum Zwecke des Wiederverkaufs (Resale-Angebote) unterliegen der Genehmigungspflicht des § 25 Abs. 1 TKG.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 16.12.98 hat die Betroffene die Regulierungsbehörde über ihre Absicht informiert, ein Angebot „über Verbindungen im Sprachtelefondienst“ an Diensteanbieter zum Zwecke des Wiederverkaufs (Resale-Angebot) im Markt einzuführen.

Das beabsichtigte Resale-Angebot sollte zunächst neben nicht lizenzpflichtigen Verbindungen auch der Lizenzpflicht nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG unterliegende ortsnetzüberschreitende Verbindungen (Fernverbindungen), d. h. Verbindungen zu Anschlüssen der Betroffenen und Anschlüssen anderer Anbieter im Sprachtelefondienst im Inland (Inlands-Fernverbindungen) und Verbindungen zu Anschlüssen im Ausland (Auslandsverbindungen) erfassen.

Entsprechende Angebote für den Wiederverkauf von Teilnehmeranschlüssen und für Verbindungen im Ortsnetz seien zu einem späteren Zeitpunkt in 1999 vorgesehen.

In dem genannten Schreiben hat die Betroffene die Auffassung vertreten, dass sie in dem adressierten Markt für Verbindungsleistungen an Diensteanbieter zum Zwecke des Weiterverkaufs nicht marktbeherrschend sei und das geplante Angebot nicht der Genehmigungspflicht unterläge.

Nach Klärung der regulatorischen Einordnung von Resale-Angeboten über Leistungen des Sprachtelefondienstes an Diensteanbieter zum Zwecke des Weiterverkaufs und den zunächst noch erforderlichen Untersuchungen zur Frage der Marktbeherrschung hat die Beschlusskammer die Betroffene mit Schreiben vom 06.07.1999 darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie ein förmliches Verfahren zur verbindlichen Feststellung der Genehmigungspflicht von Resale-Angeboten gemäß § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 73 ff TKG eingeleitet hat, um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und um zu gewährleisten, dass genehmigungsbedürftige Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 27 Abs. 1 Nr.1 TKG der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wegen der näheren Einzelheiten der Begründung der Genehmigungspflichtigkeit wird auf den Inhalt des Schreibens bezug genommen.

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 21.06.99 die Gelegenheit wahrgenommen, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Sie ist der Auffassung, nicht zur Abgabe von Resale-Angeboten verpflichtet zu sein. Insoweit lasse sich weder aus § 4 TKV i.V.m. § 41 TKG noch § 33 TKG oder § 35 TKG eine Ermächtigungsgrundlage für die Verpflichtung zum Angebot von Resale-Angeboten herleiten.

Es sei darüber hinaus äußerst zweifelhaft, Resale-Angebote als „Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit“ i.S.v. § 3 Nr. 15 TKG einzuordnen. Es fehle insoweit am Merkmal der gewerblichen Bereitstellung für die Öffentlichkeit. Dem Wiederverkäufer selbst werde im Rahmen des Vertragsverhältnisses keine Sprachtelefondienstleistung für die Öffentlichkeit erbracht. Da er das an den Netzabschlusspunkt angeschlossene Endgerät nicht selbst zur Kommunikation verwende, werde ihm gegenüber Sprache weder direkt transportiert, noch vermittelt.

Es handele sich im übrigen auch nicht um Angebote für die Öffentlichkeit gemäß

§ 3 Nr. 19 TKG. Bei den Wiederverkäufern handele es sich nicht um beliebige natürliche oder juristische Personen, sondern explizit um Groß- bzw. Zwischenhändler, die im Rahmen eines eigenständigen Vertriebsweges tätig werden.

Resale-Angebote unterschieden sich auch im übrigen grundlegend von sonstigen Sprachtelefondienstleistungen, da Reseller zusätzlich auf die Bereitstellung von Kommunikations- und Prozessdaten angewiesen seien.

Schließlich verfüge die Betroffene bei Resale-Angeboten auch nicht über eine marktbeherrschende Stellung.

Im Rahmen der Marktabgrenzung sei auf einen eigenständigen, sachlich abgrenzbaren Markt für „Resale-Vorprodukte“ abzustellen.

Bei der Feststellung der Marktbeherrschung sei es nicht möglich, Rückschlüsse aus der Marktbeherrschung im Endkundenmarkt zu ziehen. Auch könne die gesetzliche Marktbeherrschungsvermutung nicht herangezogen werden. Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 GWB lägen schließlich auch nicht vor.

Mit Rahmen eines ersten Beschlusses BK 2c 99/012 vom 06.09.99 hat die Beschlusskammer zunächst festgestellt, dass Angebote der Betroffenen über Ortsverbindungen im Sprachtelefondienst an Diensteanbieter/Wiederverkäufer zum Zwecke des Wiederverkaufs (Resale-Angebote) unterliegen der Genehmigungspflicht des § 25 Abs. 1 TKG unterliegen. Gegen diesen Beschluss hat die Deutsche Telekom AG am 06.10.99 Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung der Stellungnahme Bezug genommen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 73 ff. TKG.

1. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 66 i.V.m. § 73 Abs. 1 S. 1 TKG
2. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Entscheidung erfolgt im Hinblick auf die Abgrenzung der sachlich und räumlichen Märkte und die Festlegung der marktbeherrschenden Stellung gemäß § 82 S. 2 TKG im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.

Dem Bundeskartellamt wurde ferner gemäß § 82 S. 3 TKG vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

3. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, nachdem die Betroffene als einzige Beteiligte auf die Durchführung gemäß § 75 Abs. 3 S. 1 TKG verzichtet hat.
4. Die Ermächtigung der Regulierungsbehörde zur Feststellung der Genehmigungspflicht von Entgelten im Sprachtelefondienst ergibt sich vorliegend trotz fehlender ausdrücklicher Regelung aus dem Zweck der Genehmigungsregelung des § 25 Abs. 1 TKG. Die Genehmigungsvorschrift ist nicht nur Grundlage für die Erteilung und Versagung einer beantragten Genehmigung, sondern auch für die Feststellung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. § 25 Abs. 1 TKG dient dem Sinn einer wirksamen präventiven Entgeltregulierung. Diesem Zweck entspricht es vorliegend, wenn die Regulierungsbehörde die strittige Genehmigungspflicht durch Verwaltungsakt feststellt, so dass sich die Betroffene möglichst vor der Einführung geplanter Resale-Angebotes darauf einstellen kann, einen entsprechenden Entgeltgenehmigungsantrag zu stellen. Schlösse das Gesetz einen solchen feststellenden Verwaltungsakt aus, könnte die Behörde aus der nach ihrer Ansicht bestehenden Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens erst nach Einführung des Angebotes am Markt verwal-

tungsmäßige Konsequenzen ziehen, indem sie die Entgelte gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 TKG untersagt oder ein Bußgeldverfahren gem. § 96 Abs. 1 Nr. 6 TKG einleitet. Es soll daher zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheiten nunmehr auch die Genehmigungspflicht des von der Betroffenen angekündigten Angebotes von Fernverbindungen zum Wiederverkauf festgestellt werden.

5. Nach Prüfung der Rechtslage zur regulatorischen Einordnung von Resale-Angeboten als Sprachtelefondienst und der Frage der Marktbeherrschung ist die Beschlusskammer zur Auffassung gelangt, dass das o. g. Resale-Angebot der Betroffenen, soweit es die nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG der Lizenzpflicht unterliegende Herstellung von Inlands-Fernverbindungen und Auslandsverbindungen an Diensteanbieter zum Zwecke des Wiederverkaufs betrifft, der Genehmigungspflicht des § 25 Abs. 1 TKG unterliegen.

#### a) Sprachtelefondienst

Entgegen der Auffassung der Betroffenen handelt es sich bei dem Resale-Angebot für Inlands-Fernverbindungen und Auslandsverbindungen um Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Während bei den bisherigen Angeboten im Sprachtelefondienst lediglich eine Leistungsbeziehung zwischen dem Netzbetreiber und dem Endkunden als Nutzer besteht, müssen beim Resale sowohl die Leistungsbeziehungen zwischen dem Wiederverkäufer und dem Endkunden, als auch die Leistungsbeziehung zwischen dem Netzbetreiber und dem Wiederverkäufer betrachtet werden.

So handelt es sich bei der Leistung, die der Wiederverkäufer gegenüber seinem Kunden erbringt, gemäß § 3 Nr. 15 TKG um Sprachtelefondienst. Zwar erbringt der Wiederverkäufer den technischen Vorgang des direkten Transportes und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlusspunkten des öffentlichen vermittelnden Netzes nicht selbst. Er bedient sich jedoch insoweit der Netzbetreiber als Erfüllungsgehilfen, so dass ihm die Leistungserbringung rechtlich zuzurechnen ist.

Darüber hinaus stellt aber auch das vom Netzbetreiber an einen Wiederverkäufer gerichtete Resale-Angebot Sprachtelefondienst im Sinne von § 3 Nr. 15 TKG dar. Zwar verwendet der Wiederverkäufer das an den Netzabschlusspunkt angeschlossene Endgerät nicht selbst zur Kommunikation und ist somit nicht selbst Nutzer von Sprachtelefondienst. Der Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit seinen Kunden über die Anschlussnutzung ermöglicht jedoch dem Wiederverkäufer, von Netzbetreibern Sprachtelefondienstleistungen zu beziehen, um diese dann wiederum als eigene Sprachtelefondienstleistungen anzubieten.

Soweit in diesem Zusammenhang von der Betroffenen die Auffassung vertreten wird, dass es sich bei einem Resale-Angebot nicht um ein Angebot „für die Öffentlichkeit“ i.S.v. § 3 Nr. 19 TKG handele, ist dem nicht zu folgen. Das Merkmal der „Öffentlichkeit“ ist lediglich dann nicht berührt, wenn die Sprachvermittlung „geschlossenen Benutzergruppen“ gilt (vgl. Schütz Beck'scher TKG-Kommentar § 6 Rz. 56). Dass es sich bei Wiederverkäufern nicht um eine geschlossene Benutzergruppe handelt, wird jedoch selbst von der Betroffenen nicht in Abrede gestellt. Darüber hinaus kann das Angebot von jeder beliebigen juristischen und natürlichen Person in Anspruch genommen werden, sofern diese vorhat, die Leistung der Betroffenen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu vertreiben und ihren Kunden anzubieten. Es besteht für die Betroffene auch keine Möglichkeit, einzelne Nachfrager vom Angebot auszuschließen. Den rechtlichen Bedenken gegen die Wirksamkeit dieser Vorschrift kann sich die Beschlusskammer aus den unten noch folgenden Gründen (vgl. Ziffer 6) nicht anschließen. Der Umstand, dass das Angebot als Annex auch die Bereitstellung von Kommunikations- und Prozessdaten mitumfasst, ändert nichts am Charakter der Gesamtleistung als Sprachtelefondienst.

## b) Marktbeherrschende Stellung

Entgegen der Auffassung der Betroffenen wird sie auf jedem hier denkbaren relevanten Markt für Sprachtelefondienstleistungen über eine überragende Marktstellung verfügen und ist daher marktbeherrschend i.S.v. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB. Der Umstand, dass neue Dienstleistungen im Bereich des Sprachtelefondienstes bislang in dieser Form von der Betroffenen nicht am Markt angeboten wurden, reicht als Begründung für eine fehlende Marktbeherrschung nicht aus.

Der Feststellung der Marktbeherrschung liegen folgende Erwägungen zugrunde.

### ba) Relevanter Markt

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die sachliche Marktabgrenzung nach dem Bedarfsmarktkonzept. Maßgeblich ist hierbei die funktionelle Austauschbarkeit der fraglichen Produkte und Dienstleistungen aus der Sicht des verständigen Nachfragers. Dabei gehören zu einem Markt sämtliche Waren bzw. Dienstleistungen, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahestehen, dass der Nachfrager sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs abwägend miteinander vergleicht und als gegeneinander austauschbar ansieht (Langen/Bunte, § 22, Rdnr. 10).

Zum einen sind aus der Sicht des Nachfragers möglicherweise Orts-, Fern- und internationale Verbindungen schon auf Grund ihrer Preise und Eigenschaften nicht austauschbar, so dass jeweils von unterschiedlichen Märkten auszugehen wäre. Zum anderen müsste möglicherweise innerhalb der Angebote für Orts-, (Inlands-)Fern- und Auslandsverbindungen jeweils zwischen verschiedenen Nachfragergruppen, nämlich den Endkunden und Diensteanbietern differenziert werden, so dass schon wegen der unterschiedlichen Wettbewerbsintensität - den Endkunden stehen als Anbieter sowohl die Netzbetreiber als auch die Diensteanbieter gegenüber, den Diensteanbietern dagegen nur die Netzbetreiber - von Endkundenmärkten und diesen vorgelagerten Diensteanbietermärkten auszugehen wäre. Ob hier im Hinblick auf die Price-Cap-Regulierung (vgl. Mitteilung Nr. 202/1997 Amtsblatt des BMPT 34/97, Seite 1891), die gem. § 97 Abs. 3 TKG Bestandsschutz genießt, von einem einheitlichen Markt für Sprachtelefondienst, der Orts-, (Inlands-)Fern- und Auslandsverbindungen sowie beide Nachfragergruppen umfasst, oder von 6 einzelnen Märkten (Endkunden- sowie Diensteanbietermärkte jeweils für Orts-, (Inlands-)Fern- und internationale Verbindungen) auszugehen ist, konnte jedoch letztlich dahinstehen, weil auf jedem der denkbaren Märkte eine Marktbeherrschung der Betroffenen festzustellen ist. Aus diesem Grunde waren vorliegend auch die von der Betroffenen in der Stellungnahme vom 21.06.99 vorgetragenen Überlegungen zur Marktabgrenzung nicht entscheidungsrelevant. Räumlich relevanter Markt ist in allen denkbaren Fällen die Bundesrepublik Deutschland.

### bb) Sprachtelefondienst für Endkunden

Zwar wurden durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bislang zum Sprachtelefondienst noch keine Daten erhoben, so dass Marktanteile nicht präzise bestimmt werden können. Allerdings kann der Anteil der Betroffenen im Sprachtelefondienst bezogen auf Verbindungsminuten insgesamt auf ca. 70 %, bei Ortsnetzverbindungen auf mindestens 95 %, bei (Inlands-)Fernverbindungen ca. 70 % sowie bei Auslandsverbindungen auf 60-70 % geschätzt werden (bezogen auf Umsatz werden die Marktanteile der Betroffenen wegen ihrer teilweise höheren Entgelte eher noch darüber liegen). Zwar können aus technischen Gründen Verbindungsminuten im Festnetz nur einheitlich, nicht aufgeteilt nach Art der Dienstleistung (z. B. Sprach- oder Datenkommunikation) festgestellt werden. Die daraus folgenden Marktanteile können jedoch auf den Sprachtelefondienst übertragen werden, da von

der gleichen verhältnismäßigen Aufteilung wie bei der Gesamtnutzung des Festnetzes auszugehen ist.

Für die Annahme einer überragender Marktstellungen spricht bereits, dass der Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB auf Grund der geschätzten Höhe des Marktanteils erfüllt ist. § 19 Abs. 3 GWB stellt nämlich die Vermutung auf, dass ein Unternehmen marktbeherrschend i.S.d. § 19 Abs. 2 GWB ist, wenn es für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat.

Die geschätzte Höhe der Marktanteile spricht bereits für eine überragende Marktstellung der Betroffenen auf den hier genannten Märkten. Die sonstigen, in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB genannten Merkmale bestätigen und verstärken diese Vermutung. So ist eine bedeutende Finanzkraft der Betroffenen festzustellen. Der Cash-Flow betrug im Jahre 1998 26,4 Mrd. DM; im Vergleich zu 1997 trat eine Steigerung von 16,5 % ein. Die Gesamtinvestitionen betrugen 1998 noch 9,4 Mrd. DM. Der Konzernumsatz belief sich auf 69,9 Mrd. DM; im Vergleich zu 1997 trat eine Steigerung von 3,4 % ein. Der Betroffenen stehen somit Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie auch - falls erforderlich - in den hier genannten Märkten einsetzen kann. Der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB ist auf den hier relevanten Märkten zur Zeit und in näherer Zukunft noch nicht wirksam. Jedenfalls wird er in absehbarer Zeit nicht derart wirksam werden, dass durch ihn die Verhandlungsspielräume der Betroffenen wettbewerblich kontrolliert werden.

Im Ergebnis lässt sich somit feststellen, dass die Betroffene auf jedem der denkbaren Endkundenmärkte - Ortsnetzverbindungen, Fern- und Auslandsverbindungen - über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

#### bc) Sprachtelefondienst für Wiederverkäufer/Diansteanbieter

Auch bei dem gegenüber den Diensteanbietern erbrachten Sprachtelefondienst ist möglicherweise zwischen Märkten für Orts-, (Inlands-)Fern- und Auslandsverbindungen wegen der unterschiedlichen Eigenschaften und Preise zu differenzieren. Nach der wegen der gebotenen Eile nur summarischen Prüfung dürften die Marktanteile der Betroffenen nach deren beabsichtigtem Markteintritt bei den gegenüber Diensteanbietern erbrachten Sprachtelefondienstleistungen insgesamt sowie differenziert nach Orts-, Fern- und Auslandsverbindungen ihren o.g. Marktanteilen auf den jeweiligen denkbaren Endkundenmärkten entsprechen. Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Die Betroffene ist im Bereich des Sprachtelefondienstes bislang größte Anbieterin. Sie hat nicht nur für die Endkunden, sondern auch für die Diensteanbieter auf Grund ihrer Infrastruktur und ihres know how den Vorteil, alles aus einer Hand anbieten zu können. Entschließt sich die Betroffene, ihre Sprachtelefondienstleistungen nicht nur direkt an die Endkunden zu verkaufen, sondern für dieselben Dienstleistungen Wiederverkäufer zwischenschalten, wird ihr Marktanteil am Wiederverkäufermarkt in etwa ihrem Anteil am Endkundenmarkt entsprechen. Dies ergibt sich daraus, dass ihre Anteile am Wiederverkäufermarkt auf eine andere Handelsstufe übertragene Anteile am Endkundenmarkt darstellen.

Da es im Interesse der Betroffenen liegt, keine Marktanteile auf den Endkundenmärkten zu verlieren, ist sie bestrebt, entsprechende Anteile auf den Resalemärkten zu erlangen und zu halten.

Auch die sonstigen, in § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB genannten Merkmale stützen die überragende Marktstellung der Betroffenen auf jedem der denkbaren Märkte für Diensteanbieter (vgl. oben).

Der Auffassung der Betroffenen, dass keine Rückschlüsse von der Marktbeherrschung im Endkundenmarkt auf den Vorleistungsmarkt gezogen werden könnten, ist entgegenzuhalten,

dass diese auf denkbaren Märkten für Sprachtelefondienst für Diensteanbieter sehr wohl bestrebt sein wird, wie im Endkundenbereich größte Anbieterin zu werden. Es ist gerade nicht davon auszugehen, dass ein Unternehmen, das in entsprechenden Endkundenbereichen noch immer über sehr starke Positionen verfügt, sich beim Eintritt in vorgelagerte Bereiche für Diensteanbieter mit nachgeordneten Positionen begnügt oder sofort von Wettbewerbern verdrängt wird. Zwar werden möglicherweise nicht exakt diejenigen Marktanteile wie im Endkundenbereich erreicht werden. In etwa werden sie sich aber - wie bereits dargelegt - gleichen. Denn die Nachfrager nach Sprachtelefondienstleistungen für die Öffentlichkeit werden sich - unabhängig davon, ob als Endkunde oder Diensteanbieter - in ganz erheblichem Umfang an den Anbieter richten, der gerade diese Dienstleistungen in allen vorhandenen Segmenten bereits seit langem anbietet und erbringt sowie entsprechende Erfahrungen und Größenvorteile mitbringt. Dabei ist die Nachfrage des Diensteanbieters völlig unabhängig davon, ob er die bei der Betroffenen entstandenen Dienstleistungen unter deren oder unter eigenem Namen anbietet. Ihm wird es nämlich in erster Linie darauf ankommen, von einem Anbieter in zuverlässiger Weise bedient zu werden, um sodann die gleiche Dienstleistung seinen Endkunden anzubieten. Hierbei handelt es sich um eine Prognose für den Zeitpunkt der Markteintritts der Betroffenen; eine solche ist jedoch unverzichtbar, da in anderer Weise über eine ggf. bestehende Pflicht zur Ex-ante-Regulierung der betreffenden Entgelte nicht entschieden werden kann. Es versteht sich dabei von selbst, dass nach einer gewissen Zeit die Marktanteile, die sich tatsächlich entwickelt haben, festgestellt werden müssen.

Der vorherzusehenden überragende Marktstellung der Betroffenen steht auch nicht ihr Hinweis auf bereits im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienstleistungen für Diensteanbieter tätigen sonstigen Anbieter entgegen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass tatsächlich weitere Anbieter tätig sind. Dies bedeutet aber nicht, dass beim Markteintritt der Betroffenen keine überragende Marktposition aufgrund der dargestellten Umstände eintreten wird, denn allein durch die Existenz weiterer Anbieter wird diese nicht ausgeschlossen.

Auch die von der Betroffenen im übrigen vorgetragenen Gesichtspunkte können deren überragende Marktstellung auf den denkbaren Märkten für Diensteanbieter nicht in Frage stellen. Es wird von der Betroffenen selbst darauf hingewiesen, dass sie „im Markt für Telefonkunden-Netzanschlüsse“ noch einen überragenden Anteil haben könne; hieraus könnten sich aber keine Vorteile auf dem Markt für Verbindungsleistungen ergeben, weil es gerade Sinn und Zweck einer Regulierung der Betroffenen sei, dass konkurrierende Wettbewerber „über die regulierenden Bedingungen des TKG“ einen wirtschaftlich gleichwertigen Zugang hätten. Tatsächlich ist der Zugang zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten ein Kriterium des § 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB; die starke Marktstellung im Bereich der Teilnehmeranschlüsse unterstützt die Annahme der überragenden Marktstellungen in dem hier zu prüfenden Bereich, da diese Diensteanbieter als Nachfrager die Stellung der Anbieter auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten in ihre Überlegungen einbeziehen werden. Das Entstehen von Wettbewerb auf diesen Märkten schließt grundsätzlich nicht aus, die derzeit dort bestehenden Verhältnisse im Rahmen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB in die Beurteilung einzubeziehen.

Zu den von der Betroffenen ferner vorgebrachten Darlegungen zum Verhaltensspielraum bei der Entwicklung von Marktstrategien wird auf die obigen Ausführungen zum Nachfrageverhalten verwiesen.

Aus alledem ergibt sich, dass von einer überragenden Marktstellung der Betroffenen auf jedem der denkbaren Märkte für Diensteanbieter auszugehen ist, insbesondere weil ihre Marktanteile in der angeführten Art und Weise prognostiziert werden können.

Deswegen greift hier auch entgegen der Auffassung der Betroffenen die Vermutungsregelung des § 19 Abs. 3 S. 1 GWB ein.

bd) Sprachtelefondienst für Endkunden und Diensteanbieter

Stuft man die angeführten Märkte dagegen als unselbständige Teilmärkte des einheitlichen Gesamtmarktes für Sprachtelefondienstleistungen ein, so ergibt sich auch dann ein Gesamtmarktanteil der Betroffenen von mindestens 70 %. Da im Hinblick auf die übrigen Merkmale gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden kann, ist auch bei Annahme eines solchen Marktes von einer marktbeherrschenden Stellung der Betroffenen auszugehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Funk  
(Beisitzer)